

An den
Schulsprenkel Bruneck II
Enrico-Fermi-Straße, 2
39031 Bruneck

Mitteilung des Verzichts auf die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht

Die/Der unterfertigte

Vor- und Zuname

Erziehungsverantwortliche/Erziehungsverantwortlicher der Schülerin/des Schülers

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Schulstufe

Schulstelle/Klasse

erklärt,

dass die genannte Schülerin/der genannte Schüler auf die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht verzichtet.

Folgende Alternativen zum katholischen Religionsunterricht werden angeboten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Selbständiges Arbeiten unter Aufsicht
- Alternativunterricht
- Späterer Unterrichtsbeginn und/oder früheres Unterrichtsende, wenn der Religionsunterricht in der ersten oder letzten Stunde stattfindet. In diesem Fall übernehmen die Erziehungsverantwortlichen in dieser Zeit die Verantwortung für den Schüler/die Schülerin.

Laut Einvernehmen zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Diözese Bozen-Brixen vom 2. Oktober 2015 hat die Mitteilung des Verzichts auf die Teilnahme am Religionsunterricht zu Beginn einer jeden Schulstufe zu erfolgen und gilt für die gesamte Schulstufe (Grundschule oder Mittelschule), sofern die Entscheidung nicht bis 30. Juni eines jeden Schuljahres geändert wird. Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich, beispielsweise bei Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft.

Unwahre Erklärungen und falsche Urkunden

Wer unwahre Erklärungen abgibt, falsche Urkunden erstellt oder sie in den von diesem Einheitstext vorgesehenen Fällen verwendet, wird im Sinne des Strafgesetzbuches und laut einschlägigen Sondergesetzen bestraft (Artikel 76 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445).

Mitteilung im Sinne des Datenschutzes

Rechtsinhaber der Daten ist der Schulsprenkel Bruneck II. Die angegebenen Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Artikels 35 von D.P.R. vom 10. Februar 1983 Nr. 89 verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anträge nicht bearbeitet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält auf Anfrage gemäß den geltenden Bestimmungen zum Schutz der personenbezogener Daten (EU-Verordnung 2016/679, Gv.D. Nr. 196/2003) Zugang zu ihren bzw. seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen (Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196).

Datum

Unterschrift Erziehungsverantwortliche/r